



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Januar 2024

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Ein Anspruch auf Kindergeld eines EU-Staatsbürgers kann sich aus dem sog. abgeleiteten Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 und dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 7 Abs. 2 VO 492/2011 ergeben

Unser 9. Senat hatte die Unionsrechtskonformität einer im Jahre 2019 in das Einkommensteuergesetz eingefügten kindergeldrechtlichen Regelung zu beurteilen.

Der Kläger lebte gemeinsam mit seiner schulpflichtigen Tochter und der Kindsmutter in einem Haushalt und nahm die elterliche Sorge für seine Tochter tatsächlich wahr. Er war von März 2021 bis Ende Oktober 2022 als Arbeitnehmer beschäftigt. Nachdem der Kläger mit Wirkung zum Ende Oktober (aus betrieblichen Gründen) gekündigt worden war, bezog er seitdem ausschließlich Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Vor dem Hintergrund der fehlenden Erwerbstätigkeit des Klägers hob die beklagte Familienkasse daraufhin die Festsetzung des Kindergeldes für die Tochter ab dem Monat Dezember 2022 auf.

Im dagegen gerichteten Einspruchsverfahren bestand der Kläger auf seinem Kindergeldanspruch, da seine Tochter erst 12 Jahre alt sei. Die Beklagte wies den Einspruch als unbegründet zurück, weil die von ihr angeforderten Unterlagen nicht nachgereicht worden seien und keine von § 62 EStG geforderte Freizügigkeitsberechtigung erkennbar sei.

Mit Urteil vom 30.11.2023 gab der 9. Senat der Klage statt.

Die den Kindergeldanspruch aufrechterhaltenden Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG erfülle der Kläger zwar nicht; insbesondere lasse sich im Streitzeitraum keine freizügigkeitsbegründende Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche des Klägers feststellen. Sein Anspruch auf Kindergeld begründe sich im Streitzeitraum jedoch aus einem sog. abgeleiteten Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und einem damit einhergehenden Gleichbehandlungsgebot nach Art. 7 Abs. 2 VO 492/2011 zu. Maßgeblich sei allein, dass seinem Kind ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 zustehe und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich wahrnehme, beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen sei. Unerheblich sei hingegen ob ausreichende Existenzmittel und umfassender Krankenversicherungsschutz vorlägen.

Aus den unionsrechtlichen Ansprüchen auf Gleichbehandlung folge, dass dem Kläger ein Anspruch auf Kindergeld zustehe. § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG sei nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, soweit grundsätzlich Kindergeldberechtigte, die nur ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 haben – wie im vorliegenden Fall –, vom Kindergeldanspruch ausgeschlossen wären. Da die Regelung des § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG somit im konkreten Fall nicht anzuwenden sei, stehe sie dem Kindergeldanspruch des Klägers nicht entgegen.

Das Urteil war bei Redaktionsschluss nicht rechtskräftig.

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 1192/23 Kg](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Die Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlass kann auch die auf einen Aufgabegewinn aus der Auflösung einer Betriebsaufspaltung entfallenden Steuern umfassen, wenn diese als Nachlassverwaltungsschulden zu qualifizieren sind

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 643/21 KV](#)

Einkommensteuer

Keine Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 3 Abs. 2015, wenn neben einer Lieferung von Wertpapieren eine Barzahlung erfolgt, die den Wert der übertragenen Wertpapiere um ein Vielfaches übersteigt

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 696/19 E](#)

Zur Höhe der Anrechnung niederländischer Steuer gemäß § 34c Abs. 1 EStG

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2714/20 E](#)

Gewerbesteuer

Die Weiterführung eines Betriebs in Form einer Betriebsverpachtung kann ausnahmsweise für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags unschädlich sein, wenn das Betriebsgrundstück unter unschädlicher gewerbesteuerlicher Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen im Rahmen der Vermögensverwaltung überlassen wird und die einzige wesentliche Betriebsgrundlage darstellt

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 1037/22 G,F](#)

Grunderwerbsteuer

Zum Vorliegen einer Grunderwerbsteuerpflichtigen Verlängerung eines Erbbaurechtes und zur Frage der Abzinsung des kapitalisierten Erbbauzinses

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 2195/21 GE](#)

Haftung (Lohnsteuer)

Zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes, elektronisches Fahrtenbuch, hier insbesondere zu den Erfordernissen der "äußeren geschlossenen Form" und zum Begriff der "zeitnahen" Führung

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 1887/22 H\(L\)](#)

Umsatzsteuer

Auch für Unternehmer, die vor einer Option zur Umsatzsteuer ausschließlich steuerfreie Umsätze getätigt haben, besteht eine Steuererklärungspflicht mit der Folge einer Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 2141/20 U](#)

Verbrauchssteuern

Energiesteuerentlastung für den Betrieb von aus einem Verbrennungsmotor und einer Wirbelstrombremse bestehenden Motorenprüfständen

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 619/23 VE](#)

Zoll

Zur zollrechtlichen Tarifierung von Azelainsäure mit enthaltenen Verunreinigungen durch Dicarbonsäuren

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 992/23 Z](#)

Nachrichten in eigener Sache

Dr. Timo Lemm zum Richter ernannt

Am 21. Dezember letzten Jahres erhielt Herr Dr. Timo Lemm seine Ernennungsurkunde zum Richter. Er wird seine Tätigkeit zunächst im Wege einer Abordnung an das Ministerium der Justiz des Landes NRW beginnen.



Quelle: Justiz NRW

Herr Dr. Lemm studierte nach Abschluss seiner Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Dort war er im Anschluss auch als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht tätig und promovierte zugleich bei Herrn Prof. Dr. Valta zu einem umsatzsteuerrechtlichen Thema aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz und der Digitalwirtschaft. Bis zum Beginn des Referendariats war Herr Dr. Lemm daneben weiter im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung tätig, wo er seine Tätigkeit auch nach dem zweiten juristischen Staatsexamen bis zu seinem Wechsel an das Finanzgericht als Sachgebietsleiter fortsetzte.

Einladung zum 20. Deutschen Finanzgerichtstag in Köln

Am 22. Januar 2024 findet in Köln der diesjährige Deutsche Finanzgerichtstag zum Thema

Steuerrecht und Steuerrechtsschutz in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Instrumentalisierung künstlicher Intelligenz

statt. In den Referaten werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Künstliche Intelligenz im Steuerrecht – Einsatzfelder und Herausforderungen für Steuerrechtsgestaltung, Steuerberatung und Steuerrechtsschutz
- Rechtsfragen der Videoverhandlungen an den Gerichten
- Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer
- Aktuelle Rechtsprechung zur Besteuerung der Personengesellschaften

Das ausführliche Programm mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie auf der Internetseite des [Deutschen Finanzgerichtstags e.V.](#)

Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566